



Sitzungsvorlage 22/2025

Planungsausschuss - öffentlich

am 01.10.2025 in Bad Liebenzell

L. Herbertz,

S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Solarenergie – Beschluss über die Abwägungs- und Beschlussvorschläge und Empfehlung an die Verbandsversammlung, den Teilregionalplan Solarenergie durch Satzung festzustellen

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 35/2023, 50/2023, 64/2023, 2/2024, 16/2024 und 04/2025

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt

- die Abwägungs- und Beschlussvorschläge (Anlage 1)
- die redaktionellen Anpassungen der Planunterlagen des Teilregionalplans Solarenergie (Anlage 2)

Der Planungsausschuss ermächtigt die Verbandsverwaltung

- den Umweltbericht mit Anhängen entsprechend zu überarbeiten

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung

- zur Feststellung des Teilregionalplans Solarenergie durch Satzung) nach § 53a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) auf das neue Landesplanungsgesetz umzustellen
- den Teilregionalplan Solarenergie nach § 12 Abs. 8 Landesplanungsgesetz (LplG) durch Satzung festzustellen

Begründung

Ausgangslage

Gemäß § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz (LplG) sollen die Träger der Regionalplanung für die Sicherung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik entsprechende Festlegungen treffen. Gemäß der genannten Bestimmung sollen in der Region Nordschwarzwald mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG festgelegt und das Flächenziel umgesetzt werden. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von 468 ha.

Bisheriges Vorgehen

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen in der Region Nordschwarzwald Gebiete festgelegt werden, die sich für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst (Sitzungsvorlage 13/2020) und ein Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen (Sitzungsvorlage 35/2023). Die Eignungskriterien für die Eingangskulisse bilden die privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Baugesetzbuch (BauGB) entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen sowie die für die Landwirtschaft weniger bedeutenden Grenz- und Untergrenzfluren der Flurbilanz. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen

Gründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.

Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht wurden, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet wurden, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Die Gebiete wurden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Alle Gebiete wurden einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und die Prüfergebnisse im Umweltbericht mit Anhängen dokumentiert.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung
- Kommunale Bauleitplanverfahren und/oder Vorhaben: dem Regionalverband Nordschwarzwald bekannte Planungen und Vorhaben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse einzelner Vorhabenträger, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien
 - Kommunale Bauleitplanverfahren (Bestand und in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen den beschlossenen Kriterien mit Ausnahme der Grünzäsuren und mit Ausnahme der Vorranggebiete aus dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung
 - Vorhaben von Projektierern (in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen dem beschlossenen Kriterium bezüglich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (Teilregionalplan Landwirtschaft)
- Potenzielle Entwicklungsflächen von Kommunen für anderweitige Nutzungen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald gemeldet und geprüft werden
- Überlastungsschutz: großflächige, siedlungsnahen Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Kleinteiligkeit von Gebieten: Teilflächen werden nach Möglichkeit arrondiert oder nicht weiterverfolgt
- Wirtschaftlichkeit
 - Exposition/Himmelsrichtung der Gebiete (Sonneneinstrahlung)
 - Hangneigung

Zum ersten Planentwurf des Teilregionalplans Solarenergie wurde eine Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 2/2024), auf deren Basis Änderungen am Planentwurf vorgenommen wurden. Zum überarbeiteten (zweiten) Planentwurf wurde eine erneute Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (Sitzungsvorlage 04/2025). Im Rahmen der

Beteiligung zum zweiten Planentwurf haben insgesamt 104 Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht und 13 Stellungnahmen gingen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Die Verbandsverwaltung schlägt bezüglich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen die in der Synopse formulierten Abwägungs- und Beschlussvorschläge vor (s. Anlage 1). Dabei lauten die Abwägungs- und Beschlussvorschläge in der Regel wie folgt: Wird dem Planentwurf zugestimmt oder ein Sachverhalt erläutert, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird zur Kenntnis genommen“. Sofern die Anregungen eine Änderung des Planentwurfs zur Folge haben oder bereits berücksichtigt wurden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag entweder „wird gefolgt“ oder „wird teilweise/sinngemäß gefolgt“. Soll den Anregungen nicht entsprochen werden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird nicht gefolgt“. Überschreitet die Anregung regionalplanerische Kompetenzen, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „Nicht Regelungsgegenstand“.

Im Vergleich zum zweiten Planentwurf haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

- Im Textteil werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen (s. Anlage 2)
- Im Kartenteil (Raumnutzungskarte) werden
 - PC1, PC21 und PF43 werden nicht weiterverfolgt aufgrund von natur- und artenschutzfachlichen Belangen, die im Rahmen der zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldet wurden
 - PF6 wird nicht weiterverfolgt aufgrund der Gesamtgemengelage bezüglich der Lage und Ausrichtung und aufgrund der Abwägungsgrundlage zu großflächigen, siedlungsnahen Gebieten
 - PE2 wird zugeschnitten aufgrund einer Überlagerung mit einer gemischten Baufläche
- Im Umweltbericht mit Anhängen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die Änderungen am Kartenteil aktualisiert und weitere gebietsspezifische Hinweise eingefügt

Insgesamt umfasst der vorliegende Teilregionalplan Solarenergie 95 Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit ca. 628 ha, was ca. 0,27 % der Region Nordschwarzwald entspricht. Die Region Nordschwarzwald erreicht damit das Flächenziel von mindestens 0,2 % gemäß § 21 KlimaG BW.

Ein erneutes Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss über die Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) des vorliegenden Planentwurfs wird die Verbandsverwaltung den Umweltbericht mit Anhängen entsprechend überarbeiten und die Planunterlagen fertigstellen. Diese werden anschließend der Verbandsversammlung zur Feststellung des Teilregionalplans Solarenergie durch Satzung vorgelegt.

Mit der Feststellung des Teilregionalplans Solarenergie durch Satzung kann das laufende Planverfahren nach § 53a Abs. 2 LplG auf das neue LplG umgestellt werden. Infolgedessen kann das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie nach den neuen Bestimmungen des LplG und der neuen Bekanntmachungssatzung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 12/2025) abgeschlossen werden.

Bewertung des Beschlussvorschlags hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Klima:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat beschlossen, bei politischen Beschlüssen die Auswirkungen des Beschlusses auf den Klimaschutz überschlägig zu bewerten (Sitzungsvorlage 12/2020).

Auswirkung auf das Klima:	Begründung:
☒ Ja, positiv	Beitrag zur Energiewende
☐ Ja, negativ	
☐ Nein	

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Anlagen: 1) Anlage Synopse – Abwägungs- und Beschlussvorschläge
2) Anlage Teilregionalplan Solarenergie – Text- und Kartenteil